



Telefon- und Internetkosten müssen detailliert ausgewiesen werden

Das Bundesgericht hat einen Entscheid der Genfer Steuerbehörde geschützt, die die Abzüge eines selbständig erwerbenden Immobilienmaklers nicht anerkannt hatte.

Dabei handelte es sich um rund Fr. 10'000.- Telefon- und Internetkosten, die der Makler als Geschäftsaufwand deklarierte. Dem Steuerpflichtigen war der Nachweis nicht gelungen, dass die Telefon- und Internetkosten nicht auch durch Privatgebrauch entstanden sind. Er hätte nachweisen müssen, das Telefon und Internet nicht auch für private Zwecke genutzt zu haben. Auch der Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Swisscom für die Rechnungsdaten half dabei nicht. Er hätte von der Swisscom jeweils **sofort detaillierte Abrechnungen** verlangen müssen. Die monatlichen Übersichts-Abrechnungen sind nicht geeignet, den ausschliesslich beruflichen Zweck der Anrufe zu belegen.

(Quelle: BGE 2C_658/2007)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.